



**Satzung**

der

**Fördergesellschaft**

**Albrecht Daniel Thaer**

# **Satzung der Fördergesellschaft Albrecht Daniel Thaer**

Diese veränderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.07.2007 beschlossen und ist mit diesem Tag in Kraft getreten.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 22. Juni 1991 gegründete Verein zur Pflege des Erbes Albrecht Daniel Thaers führt den Namen "Fördergesellschaft Albrecht Daniel Thaer". Er steht in der Nachfolge des seit 1987 bestehenden Arbeitskreises A. D. Thaer.
2. Sitz der Fördergesellschaft ist Möglin, Landkreis Märkisch-Oderland
3. Die Fördergesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 4654 beim Amtsgericht Frankfurt (Oder)).

## **§ 2 Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist

1. die umfassende Pflege des Thaerschen Erbes, insbesondere
  - a) die Erforschung, Aufbereitung und Verbreitung seines wissenschaftlichen Werkes sowie der privaten und vor allem dienstlichen Schreiben von, an und über Thaer;
  - b) die Herausstellung der Verbindung Thaers zu seinen Vorläufern und Schülern sowie die Darstellung der Wirkung seines Werkes in der Gesamtheit;
  - c) die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der denkmalgeschützten Thaerschen Wirkungsstätte in Möglin;
  - d) der Betrieb ständiger Ausstellungen über Thaer in Möglin;
  - e) die Ausbildung eines Thaerschen Traditions- und Erbebewusstseins;
2. die Förderung einer zukunftsorientierten Landwirtschaft, die technischen Fortschritt, Umweltschutz, wirtschaftliches Wachstum und soziale Ausgewogenheit im ländlichen Raum gleichermaßen zum Ziele hat.

Zur Verwirklichung dieser Ziele

- setzt sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten energisch für den Erhalt und die Pflege der Wirkungsstätte Thaers in Möglin ein (Nr. 487 der Denkmale des Landkreises Märkisch-Oderland: Hofanlage, Gutshaus, Inspektorenhaus, Park mit Grabstätte und Büste);
- sucht die Gesellschaft die enge Kooperation mit der Gemeinde Reichenow-Möglin und der evangelischen Kirche über die gemeinsame Nutzung von Gemeindezentrum und Kirche auf vertraglicher Basis;
- betreibt die Gesellschaft der Persönlichkeit Thaers und seinem Gesamtwerk in der Verbindung mit seinen Vorläufern und Schülern sowie seiner Wirkung auf die Nachzeit gewidmete Ausstellungen in Möglin;
- arbeitet die Gesellschaft am Aufbau einer spezifischen Thaer-Bibliothek und eines entsprechenden Archivs;
- nimmt die Gesellschaft Einfluss auf die Herausgabe von neu bearbeiteten Nachauflagen aus Thaers publizistischem Werk;
- organisiert die Gesellschaft die Zusammenarbeit mit entsprechenden kulturellen, wissenschaftlichen und Hochschul-Einrichtungen;
- setzt sich die Gesellschaft für die Förderung durch die zuständigen Stellen des Bundes und des Landes Brandenburg ein.

Dazu wird die Gesellschaft möglichst viele Mitglieder und Förderer zu gewinnen suchen, zweckentsprechende Veranstaltungen und andere Maßnahmen durchführen, wie z.B. die Herausgabe von Veröffentlichungen und die Organisation von Vorträgen, und in angemessenem Umfang hauptamtlich Tätige beschäftigen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
2. Die Gemeinnützigkeit ist anerkannt (Steuer-Nr. 064/140/00612 beim Finanzamt Strausberg).

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten, genossenschaftlichen oder öffentlichen Rechts und jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Insbesondere wendet sich die Gesellschaft an Wissenschaftler und wissenschaftlich interessierte Praktiker sowie an entsprechende Gesellschaften und Einrichtungen, die an der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes interessiert sind oder daran aktiv mitarbeiten wollen. Mitglieder sind aus dem In- und Ausland gleichermaßen willkommen. Eine korrespondierende Mitgliedschaft ohne Rechte und Pflichten ist möglich. Sie ist insbesondere für auswärtige Persönlichkeiten aus dem Nicht-Euro-Raum gedacht. - Der Eingang eines Aufnahmeantrages wird durch den Vorsitzenden nach Eingang bestätigt. Endgültig entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres;
  - c) durch Ausschluss.Ausgeschlossen werden kann, wer in erheblichem Maße gegen die Ziele und Interessen der Gesellschaft verstößt oder mehr als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen und Beratung im Vorstand. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Absenden der schriftlichen Begründung an den Auszuschließenden. Dieser hat das Recht, innerhalb eines Monats, gerechnet vom postalischen Datum des Einwurf-Einschreibens, schriftlich Einspruch einzulegen, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Beiträge und Spenden  
Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und zum 1.1. des laufenden Jahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Förderbeiträge sind möglich. Mitglieder und andere Personen können die Tätigkeit der Gesellschaft durch Spenden unterstützen.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fördergesellschaft. Sie ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich zu übermitteln.
2. Juristische Personen benennen mindestens einen persönlichen Vertreter und besitzen jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das mindestens fünfzehn Mitglieder beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers; die Wahl findet für die Dauer von zwei Jahren statt; scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu benennen und durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen;
  - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Bestätigung der Haushaltspläne;
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) die Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft;
  - f) die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach förmlicher Einladung entsprechend § 7, Absatz 1, beschlussfähig.
6. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit nicht § 9 etwas anderes bestimmt.
7. Über die Versammlungen werden Protokolle angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und vier Beisitzern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer besitzen Alleinvertretungsrecht. Von den übrigen Mitgliedern vertreten jeweils zwei zusammen die Gesellschaft.
3. Über die Beratungen sind Protokolle anzufertigen und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter zuständig.

## **§ 9 Auflösung**

1. Über die Auflösung der Fördergesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit, bei Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder. Liegt die Teilnahme unter fünfzig Prozent, kann die Versammlung unmittelbar wiederholt werden. In dem Falle beschließen die anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei völligem Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an das Land Brandenburg, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen/erklären wir unseren Beitritt zur Fördergesellschaft Albrecht Daniel Thaer.

Name .....

Vorname .....

Titel und Beruf .....

Geburtsdatum .....

Straße und Hausnummer .....

Postleitzahl und Wohnort .....

E-Mail .....

Ich zahle/wir zahlen einen Mitgliedsbeitrag von ..... €. (Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 30 €, für Studierende 15 €.)

Ich zahle/wir zahlen einen Förderbeitrag von .....€.

Für Mitglieder aus dem Nicht-Euro-Raum besteht die Möglichkeit einer korrespondierenden Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung.

Datum ..... Unterschrift .....

Ich ermächtige die Fördergesellschaft, den Mitgliedsbeitrag/den Förderbetrag von folgendem Konto abzuziehen:

Kontonummer .....

Bankverbindung .....

Bankleitzahl .....

Datum ..... Unterschrift .....

**Bitte geben Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung bekannt.**

Adresse:  
Fördergesellschaft Albrecht Daniel Thaer  
Hauptstraße 10, OT Möglin  
15345 Reichenow-Möglin

Bankverbindung:  
Sparkasse Märkisch-Oderland  
Kontonummer: 3200285531  
Bankleitzahl: 170 540 40